



Bundeskinderschutzgesetz

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

in Kraft getreten am 1. Januar 2012

Neue Anforderungen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien

Hans Leitner
Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg
Start gGmbH

November 2012





Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 1 – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 3 – Änderung anderer Gesetze

Artikel 4 – Evaluation

Weitere Informationen: www.fachstelle-kinderschutz.de



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- Schutz und Förderung Minderjähriger (Abs. 1)
- Wächterauftrag der staatlichen Gemeinschaft analog GG Artikel 6 Abs.2 (Abs. 2)
- Definition der Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft (Abs. 3)
 - **Verbesserung der Elternverantwortung**
 - **Früherkennung**
 - **Maßnahmen zur Vermeidung und Abwendung von Gefährdung**
- **Frühe Hilfen** (Abs. 4)



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- **Informationspflicht** gegenüber (auch werdenden) Eltern zu Leistungsangeboten (Abs. 1)
- wenn Landesrecht nicht anderes regelt erfolgt dies in **Verantwortung Jugendamt** (Abs. 2)



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- **regionale Netzwerke im Bereich Frühe Hilfen** (Abs. 1)
- **Teilnehmer/innenkreis** für diese Netzwerke (Abs. 2)
- **Organisation der Netzwerke über Jugendhilfe** (Abs. 3)
- Stärkung der Netzwerke durch Familienhebammen und **Ehrenamtliche** (Abs. 4)
 - Verwaltungsvereinbarung



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Staatliche Gemeinschaft

Die staatliche Gemeinschaft ist der deutsche (Bundes-)Staat mit seinen Institutionen, also in Bezug auf den Kinderschutz in erster Linie das Jugendamt und das Familiengericht (Wiesner), aber auch die z. B. in § 3 Abs. 2 des Bundeskinderschutzgesetz genannten (18 Stellen):

- „... **Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe**,
- Einrichtungen und Dienste mit denen Verträgen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
- Gesundheitsämter, Sozialämter,
- Gemeinsame Servicestellen,
- Polizei- und Ordnungsbehörden,
- Agenturen für Arbeit,
- Krankenhäuser,
- Sozialpädiatrische Zentren,
- Interdisziplinäre Frühförderstellen,
- Schwangerschafts- und Beratungsstellen für soziale Problemlagen,
- Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
- Familienbildungsstätten,
- Familiengerichte,
- Angehörige der Heilberufe“



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- Standards zum Umgang mit KWG durch Beratung und Hilfe: Gefährdungseinschätzung, gemeinsame Erörterung mit Eltern, Kind bzw. Jugendlichen und auf Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken (Abs. 1)
- Recht zur **Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft** zur ggf. nötigen Risikoabschätzung (Abs. 2)
- Befugnis zur Einbeziehung bzw. Information des Jugendamtes und Pflicht zur Information der Eltern (Abs. 3)



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Beratung und Übermittlung von Informationen durch

- Ärzte/innen, Hebammen oder Entbindungspfleger/innen
- Berufspsychologen/innen,
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater/innen,
- Berater/innen für Suchtfragen,
- Schwangerschaftskonfliktberater/innen,
- Sozialarbeiter/innen,
- Lehrer/innen öffentlicher und privater Schulen.



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

- § 8 Beratung von Kindern und Jugendlichen in Notsituationen (Abs. 3 geändert)
- § 8a Verfahren Jugendamt / Inaugenscheinnahme (Abs. 1 geändert)
Vereinbarung mit freien Trägern (Abs. 4 neu gefasst)
Datenübermittlung im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit (Abs. 5 neu)
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (neu)
- § 16 Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft, Erziehungs- und Beziehungskompetenz
auch für werdende Eltern (geändert)
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (geändert)
- § 47 Meldepflichten (geändert)
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (geändert)
- § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (neu)



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(3) **Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung** ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Risikoeinschätzung: Inaugenscheinnahme	(Abs. 1 geändert)
Anrufung Familiengericht / Inobhutnahme	(Abs. 2 bisher Abs. 3)
Einbeziehung anderer Stellen	(Abs. 3 bisher Abs. 4)
Vereinbarung mit freien Trägern	(Abs. 4 bisher Abs. 2 geändert)
Datenübermittlung im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit	(Abs. 5 neu)



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In **Vereinbarungen** mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung **eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung** vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen** wird sowie
3. die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen** werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den **Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft** insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den **Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten, und das **Jugendamt informieren**, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Inhalte der Vereinbarung

1. Gefährdungseinschätzung **für ein vom Träger betreutes Kind**,
wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung bekannt werden
2. Hinzuziehung einer insoweit erfahrene Fachkraft,
wenn Gefährdungseinschätzung erfolgt
3. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes,
wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird
- 4. Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft**
5. bei Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken,
wenn ein Hilfebedarf besteht
6. Jugendamt informieren,
wenn Eltern nicht mitwirken, Eltern nicht in der Lage sind mitzuwirken,
angebotene Hilfe nicht ausreicht

Gesetzliche Mindeststandards an das Verfahren zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung

1. Prüfauftrag

zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung

2. Kooperationsauftrag

im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und mit anderen Leistungsträgern

3. Beratungsauftrag

gegenüber den Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen
sowie anderen Fachkräften

4. Handlungs- bzw. Interventionsauftrag

zum Schutz der Kinder und zur Hilfestellung



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) **Personen**, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall **gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) **Träger von Einrichtungen**, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, **haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung** bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(3) **Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe** in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(2) **Die Erlaubnis ist zu erteilen**, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete **Verfahren der Beteiligung** sowie der **Möglichkeit der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Prüfung der Voraussetzungen

(4) Nebenbestimmungen, nachträgliche Auflage,

(6) Mängel

(7) Erlaubniswiderruf



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 47 Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

...

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen

...

anzuzeigen.



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Personenkreis (geändert)
- (2) **entsprechende Vereinbarungen (neu gefasst)**
- (3) **neben- oder ehrenamtlich tätige Person (neu)**
- (4) **entsprechende Vereinbarungen (neu)**
- (5) **Datenschutzregelungen (neu)**



Ehrenamtlich tätige Personen

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen sind jetzt nach Maßgabe der Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses einbezogen, soweit sie unmittelbar für diese Träger Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und es sich bei dieser Tätigkeit um ein Beaufsichtigen, Betreuen, Erziehen bzw. Ausbilden Minderjähriger oder um vergleichbare Kontakte zu diesen handelt. Die Entscheidung über die Vorlagepflicht ist mit Bezug auf Art, Intensität und Dauer des durch die Tätigkeit entstehenden Kontakts zu fällen (§ 72a Abs. 3 SGB VIII).

...

Für einige Bereiche kann auf der Basis dieser Kriterien ein Absehen von der Einsichtnahme erwogen werden. Zum Beispiel: Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen - Kosten

Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist ... grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (... Europäisches Führungszeugnis: 17 €) ...

Das Bundesamt für Justiz kann ... ausnahmsweise, wenn dies ... aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird.

http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Publikationen/Info_aktuell/24_Info_aktuell.pdf



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung** für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den **fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden** und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 3 – Änderung anderer Gesetze

SGB IX

Beratung des Jugendamtes bei Anzeichen KWG
(§ 21 Abs. 1 Nr. 7 neu)

Schwangerschaftskonfliktgesetz

Anonymität der Beratung (§ 2 geändert)
Mitwirkungspflicht der Beratungsstellen in regionalen
Netzwerken (§ 4 geändert)



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

Artikel 4 – Evaluation

- § **Evaluation der Wirkung des BKiSchG**
- § **unter Mitwirkung der Länder (Verwaltungsvereinbarung)**
- § **bis zum 31. Dezember 2015**